I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2328/81 DES RATES

vom 11. August 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 über die Grundregeln für die Destillation des in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Tafelweins

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 (3) ist eine außergewöhnliche Destillation von Tafelwein vorgesehen worden, um die schwere Marktkrise zu beheben. Die Menge, die Gegenstand der Destillation sein darf, ist auf 15 % der im Laufe des Wirtschaftsjahres 1980/81 von jedem Erzeuger erzielten Tafelweinerzeugung begrenzt worden. Diese Begrenzung ermöglichte es nicht, das angestrebte Ziel ganz zu erreichen, da die Mengen, die Gegenstand von Lieferverträgen waren, niedriger als geschätzt blieben. Um die Marktentlastung hinreichend zu ermöglichen, um insbesondere in den Gebieten der Gemeinschaft, in denen die Tafelweinbestände am umfangreichsten sind, die Festigung der Preise zu erreichen, ist es angebracht, den Prozentsatz der Erzeugung, die Gegenstand der Destillation sein darf, von 15 % auf 20 % zu erhöhen. Folglich ist es erforderlich, die Frist für die Einreichung der Anträge auf Genehmigung der Lieferverträge wieder zu eröffnen und einige andere in der Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 festgesetzte Daten anzupassen.

Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 gestattet es, die Bedingungen für die Destillationskapazitäten in den Weinbaugebieten C III a) und C III b) sowie der Bestimmungen, die die Destillation während der Sommermonate aus Gründen des Umweltschutzes in diesen Weinbaugebieten begrenzen, steht zu befürchten, daß wesentliche Mengen Tafelwein, die in diesen Gebieten erzeugt worden sind und destilliert werden könnten, tatsächlich nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen destilliert werden können. Um die Maßnahme erfolgreich durchzuführen, ist es angebracht, soweit wie möglich die Destillation dieses Weines außerhalb der genannten Weinbaugebiete zu ermöglichen. Zu diesem Zweck und um die von den Brennereien, deren Anlagen in einer größeren Entfernung von dem Erzeugungsort des von ihnen destillierten Weins gelegen sind, aufgebrachten Beförderungskosten mitzutragen, muß ihnen eine zusätzliche Beihilfe von 1,65 ECU je hl Wein, der Gegenstand eines Liefervertrages ist, gewährt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1144/81 wird wie folgt geändert:

1. Das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Datum des 25. Juni 1981 wird durch den 15. Oktober 1981 ersetzt.
2. Die in Artikel 1 Absatz 2 genannte Zahl von 15 % wird durch 20 % ersetzt.
3. Das in Artikel 2 Absatz 1 genannte Datum des 25. Juli 1981 wird durch den 15. November 1981 ersetzt.
4. Das in Artikel 3 Absatz 1 genannte Datum des 25. Juni 1981 wird durch den 15. Oktober 1981 ersetzt.
5. Das in Artikel 3 Absatz 3 genannte Datum des 25. Juli 1981 wird durch den 15. November 1981 ersetzt.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1981, S. 1.

6. Artikel 5 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(3) Für in den Weinbauzonen C III a) und C III b) erzeugten Tafelwein, der Gegenstand von zwischen dem 17. August 1981 und dem 14. Oktober 1981 geschlossenen Lieferverträgen ist, und der in anderen Weinbauzonen in einer Entfernung von mindestens 300 km von ihrem Erzeugungsort destilliert worden ist, wird eine zusätzliche Beihilfe von 1,65 ECU/hl an den Destillateur gezahlt."

7. Das in Artikel 8 genannte Datum des 15. November 1981 wird durch den 15. Januar 1982 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. August 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. August 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WALKER